

Vereinbarung

zwischen

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz,
im Folgenden „das Land Berlin“ genannt,**

und

**der verfassten Studierendenschaft der
Berliner Hochschule für Technik (BHT) Berlin
- vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) -
im Folgenden „die Studierendenschaft“ genannt**

sowie

**der Berliner Hochschule für Technik (BHT) Berlin
- vertreten durch die Hochschulverwaltung -
im Folgenden „die Hochschule“ genannt,**

**zur Zahlung eines Zuschusses für Studierende an
Berliner Hochschulen mit VBB-Semesterticket
in den Jahren 2022, 2023 und optional 2024 und 2025**

Präambel

Aktuell stehen viele Menschen aufgrund der COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine vor Herausforderungen. Auch viele Studierende haben dadurch mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Daher hat sich das Land Berlin entschlossen, die Studierenden auch über das Jahr 2021 hinaus mit einem Zuschuss finanziell zu unterstützen.

Dazu sollen die Preissteigerungen aus den Semesterticketverträgen durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die Studierendenschaften bzw. Hochschulen als Vertragspartner der Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden, so dass sich die Beiträge der einzelnen Studierenden für ihr Semesterticket gegenüber dem Stand vom Sommersemester 2021 (193,80 Euro/Semester) nicht erhöht. Für Studierende an den Hochschulen in Berlin trägt das Land Berlin diesen Zuschuss.

Daher wird die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, der Studierendenschaft und der Hochschule geschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Vereinbarung umfasst im Jahr 2022 und im Jahr 2023 auszahlbare Zuschüsse für folgende Semester:
 - Zuschussjahr 2022: Sommersemester 2022
 - Zuschussjahr 2022: Wintersemester 2022/2023
 - Zuschussjahr 2023: Sommersemester 2023
 - Zuschussjahr 2023: Wintersemester 2023/2024
- (2) Sie kann optional einseitig durch das Land Berlin jahresweise um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Dies erfolgt schriftlich gegenüber den Vertragspartnern dieser Vereinbarung. Sie kann dann folgende Semester umfassen:
 - Zuschussjahr 2024: Sommersemester 2024
 - Zuschussjahr 2024: Wintersemester 2024/2025
 - Zuschussjahr 2025: Sommersemester 2025:
 - Zuschussjahr 2025: Wintersemester 2025/2026.
- (3) Für jeden Studierenden der Hochschule mit Semesterticketvertrag, der nicht von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit ist, erhält der Vertragspartner der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH die nachfolgende Zahlung:
 - Jahr 2022 (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023): 11,40 Euro pro ausgegebenes Semesterticket
 - Jahr 2023 (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024): 16,50 Euro pro ausgegebenes Semesterticket.

Bei anteiligen Befreiungen von der Beitragspflicht zum Semesterticket, wird der Zuschuss dem Anteil entsprechend vermindert. Hat eine Hochschule einen abweichenden Studienzeitraum (Dauer oder Beginn der jeweiligen Semester oder Trimester), wird der Zuschuss in einer dem Studienzeitraum entsprechenden Höhe für jedes Semester oder Trimester gewährt, das im Zuschussjahr begonnen wird.

- (4) Sofern das Land Berlin gegenüber den Vertragspartnern dieser Vereinbarung die optionale Verlängerung nach Absatz 2 erklärt hat, wird auch in den Jahren 2024 (Sommersemester

2024 und Wintersemester 2024/2025) bzw. 2025 (Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/2026) ein Zuschuss gewährt. Die Höhe ist abhängig von den Semesterticketbeiträgen sowie den hierzu verfügbaren Haushaltsmitteln und wird mit der Erklärung des Landes Berlin über die Verlängerung dieser Vereinbarung mitgeteilt.

- (5) Voraussetzung für den Zuschuss ist ein bestehender VBB-Semesterticketvertrag an der jeweiligen Hochschule für das jeweilige im Zuschussjahr beginnende Semester.
- (6) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wirken Studierendenschaft und Hochschule vertrauensvoll zusammen, insbesondere können sich die Studierendenschaften zur Umsetzung der Vereinbarung der Einrichtungen der Hochschulverwaltung kostenfrei bedienen (vgl. § 18a Abs. 4 BerlHG).
- (7) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe an die betreffenden Studierenden in Form einer Verrechnung mit dem Semesterticketbeitrag bzw. einer nachträglichen Erstattung weiterzuleiten.
- (8) Die Semesterticketverträge zwischen der Studierendenschaft bzw. der Hochschule den vertragshaltenden Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Zahlungsmodalitäten für vorläufige Auszahlung

- (1) Die Studierendenschaft bzw. Hochschule hat in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung eine Prognose über die Anzahl der voraussichtlich ausgegebenen Semestertickets ihrer Hochschule für das im jeweiligen Zuschussjahr beginnende Sommersemester und Wintersemester bzw. bei abweichenden Studienzeiträumen für den einjährigen Zuschusszeitraum gegenüber dem Land abzugeben. Grundlage hierfür ist die voraussichtliche Anzahl der Studierenden im jeweiligen Semester abzüglich der Studierenden, die von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind (aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund von Abwesenheit, z.B. Urlaubs- und Auslandssemester, wegen Doppelimmatrikulation oder Befreiung aus anderen Gründen). Liegt eine Befreiung von Studierenden von der Beitragspflicht zum Semesterticket innerhalb eines Semesters vor, so wird der Zuschuss entsprechend nur für volle in Anspruch genommene Monate zeitanteilig ausgezahlt.
- (2) Anhand der unter Absatz 1 prognostizierten Anzahl wird die vorläufige Zahlung für die beiden Semester durch das Land ermittelt. Nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Meldung der Anzahl nach Absatz 1 wird der entsprechende Betrag für die im jeweiligen Zuschussjahr beginnenden Semester bzw. einen abweichenden Studienzeitraum an das in Anlage 1 aufgeführte Bankkonto durch das Land Berlin ausgezahlt (vorläufiger Gesamtbetrag).

§ 3 Nachweis- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschule hat jeweils bis einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Abschluss dieser Vereinbarung die tatsächliche Anzahl der Studierenden mit einem VBB-Semesterticket gegenüber dem Land schriftlich nachzuweisen. Für die Sommersemester 2022 ist maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 jeweils der 30.04. des jeweiligen Jahres bzw. ein Monat nach Abschluss dieser Vereinbarung und für das Wintersemester ist dies der 31.10. des jeweiligen Zuschussjahres. Bei abweichenden Studienzeiträumen liegen diese Stichtage entsprechend einen Monat nach Beginn des Studienzeitraums.

- (2) Im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt sodann ein Abgleich der prognostizierten und der tatsächlichen Anzahl der Studierenden mit einem VBB-Semesterticket unter Berücksichtigung der zeitanteiligen Befreiungen, um die Differenz und den endgültig auszahlenden Gesamtbetrag zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt über den Abrechnungsbogen der Anlage 1.
- (3) Falls der vorläufig ausgezahlte Gesamtbetrag den endgültig auszahlenden Gesamtbetrag übersteigt, ist die Differenz von der Studierendenschaft bzw. Hochschule bis spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn an das Land zurückzuzahlen. Für Sommersemester wäre das bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Zuschussjahres und für Wintersemester bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Zuschussjahres. Bei abweichenden Studienzeiträumen liegen diese Stichtage entsprechend einen Monat nach Beginn des Studienzeitraums.
- (4) Falls der endgültig zu zahlende Gesamtbetrag den vorläufig ausgezahlten Gesamtbetrag übersteigt, wird vom Land bis spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn eine entsprechende Nachzahlung veranlasst. Bei abweichenden Studienzeiträumen liegen diese Stichtage entsprechend einen Monat nach Beginn des Studienzeitraums.

Die Zahlung kann nur im jeweiligen Zuschussjahr geleistet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Berlin, den

für das Land Berlin

[Redacted Signature]

30.11.22

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Berlin, den 03.11.2022

[Redacted Signature]

Studierendenschaft



Berlin, den 03.11.2022

[Redacted Signature]

Berliner Hochschule für Technik

Erster Vizepräsident
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
vp1@bht-berlin.de

Anlage 1: Abrechnungsbogen